

aber, und nach gerichtet sind, während dieser Geist nicht producirt werden,  
Verlauf von 14. erloschen, und krafftlos seyn, auch darauf ohne sonderbare  
Tagen krafftlos seyn. Rechtserhebliche Ursache nicht mehr reflektirt werden.  
seyn.

566. In allen anderen Puncten hat es bey der Hofgerichts-Ordnung kein ledigliches Bewenden.

571d. Damit nun schlüsslich diese Unsere Verordnung zu jedermann's Wissenschaft gelangen, und von all- und jeden seiner Schuldigkeit gemäß aufs genaueste befolget werden möge, so soll dieselbe nicht allein durch öffentlichen Druck verkündiget, sondern auch von all- und jeden Unseren Dicasterien, Ober- und Untergerichter, Beamten, und Gerichtshaberen darauf stets und vest gehalten werden, und all dasjenige, was darin der gehandelt, gesprochen, erkennet, oder sonst unternommen wird, null, nichtig, und krafftlos seyn.

Urkundlich gnädigsten Handzeichen, und beygedruckten Hochfürstlich Geheimen Camlen-Insiegels. So gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 22. Septembr. 1764.

**Wilhelm Anton.**

(L.S.)

XLI.

## LXI.

### Edict

Den innerlichen Werth des alten Basen-Geldes betreffend.

von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehren kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wie der Notdurft zu seyn befunden haben: die in Unserem Münz-Edict vom 6. Augusti vorigen Jahres zu anderthalb Groschen gesetzte alte Bazen ferner herunter zu sezen, dergestalt, daß dieselbe in Zukunft nicht andert, als sieben und zwanzig Stück zu einem Thaler in publicen und Privat-Tassen, wie auch in Handel und Wandel angenommen werden sollen: So haben Wir solches zu jedermann's Nachachtung hiermit öffentlich kund machen, zugleich aber auch verordnen wollen, daß die in vorgedachten Münz-Edict bis auf fernere Verordnung in Werth gelassene 15. 12. 6. 4. und 2. Krieger Stück gänzlich außer Cours gestellt, mithin eben so wenig, als die

Ef 3

nach

nach dem Reichs- und Conventions-Guss nicht ausgeprägte neue Münzen mehr angenommen werden, sondern völlig verboten seyn sollen. Uebrigens haben Wir in Unserer unterm  
25. May dieses Jahres erlassener Verordnung bereits erklärt,  
welche Wir unter die Conventions-Münzen begreifen, daher  
wird sich ein jeder darnach gehöhrend zu achten wissen: Ur-  
kund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruck-  
ten Geheimen Eangley-Insiegels. Gegeben Hinnenburg den  
11. Octobr. 1764.

**Wilhelm Anton.**

(L.S.)

**XLII.**

**XLII.**  
**Verordnung**  
**wegen des Raub- und Diebs-Gesindel.**  
**von 1765.**

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Högen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von verschlie-  
den Orten her, so inner- als außerhalb Lands glaubhaft  
hinterbracht worden, daß ein rechter Zusammenschluß von lie-  
derlichen Gesindel, Rauber, und andern mit abschulichen  
Wosheiten, und Verbrechen sich ernährenden Leuten, bester-  
hend in Christen und Juden aus dem Reich und vom Rhein  
herab in hiesige und benachbarthe Landen sich einzudringen, und  
würlich mit ihnen Raubereien, Einbrüchen, und Diebstäh-  
len die gemeine Sicherheit in Häusern, und auf offenen  
Landstrassen zu stöhren befangen haben; Diesem Unwesen aber  
gründlich abzuholzen, die gemeine Wohlfahrt erfordert; So  
befchulen Wir allen Beamten, Gerichtshabern, auch Burge-  
meistern und Rath in Städten, dann Richtern und Vorste-  
heren in denen Dörffschaften hiemit gnädigst und ernstlich,

imd.